

# Vortragszyklus über Rechtsfragen in der Ehe

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845759>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vortragszyklus über Rechtsfragen in der Ehe

In den Herbstmonaten hat der Verein für Frauenrechte vier gut besuchte öffentliche Vorträge veranstaltet. **Dr. iur. Carl Decurtins** sprach an drei Abenden über güterrechtliche und erbrechtliche Fragen, wobei er es nicht bei der Erläuterung der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden liess. Der Referent orientierte auch über die verschiedenen Möglichkeiten für eine bessere Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten und der Sicherstellung nach dem Tode im Rahmen unseres revisionsbedürftigen Familienrechtes.

Wir veröffentlichen eine kurze Zusammenfassung der drei Vorträge. Überdies machen wir unsere Mitglieder und Leser darauf aufmerksam, dass eine ausführliche Dokumentation, die an den Vortragsabenden als Arbeitspapier diente, von unserem Sekretariat, solange vorrätig, noch abgegeben wird. Die Dokumentation enthält u. a. schematische Übersichten über die gesetzlichen Erben und die gesetzliche Erbfolge, Angaben über das Pflichtteilsrecht, die Enterbung und die verschiedenen Güterstände sowie praktische Beispiele und Muster für ein Testament oder einen Ehevertrag. Die Kosten für die Dokumentation inklusive Porto und Versandkosten betragen Fr. 3.—, und wir bitten, diesen Betrag allfälligen Bestellungen in Briefmarken beizufügen.

Referentin am vierten und letzten Vortragsabend war unsere Präsidentin **Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann**. Richterin am Bezirksgericht Zürich. Das heute gültige und sich in Revision befindliche Ehescheidungsrecht, seine nicht mehr mit der Wirk-

lichkeit übereinstimmenden Regelungen und Hinweise auf eine Neufassung bildeten den Inhalt dieses Referates, das wir in leicht gekürzter Form wiedergeben.

M. B.

## Fragen aus dem ehelichen Güterrecht und Erbrecht

Ausgehend von der gesetzlichen Ordnung der Erbfolge und der Regelung des Pflichtteilsrechts, befasste sich der Referent eingehend mit den bei der Errichtung eines Testaments zu beachtenden Formvorschriften. Mit Beispielen aus der Praxis wurde aufgezeigt, dass die einfache Vorschrift, wonach das eigenhändige Testament von A bis Z von Hand zu schreiben ist, oft nur teilweise beachtet wird. Jedes Testament, das nicht eigenhändig datiert — Errichtungsort, Tag, Monat, Jahr — und unterschrieben ist, kann mit Erfolg angefochten und zu Fall gebracht werden. Das gleiche gilt für Testamentsnachträge. Bei späterem Sinneswandel empfahl der Referent dringend, ein neues Testament zu verfassen und das alte, überholte zu vernichten. Die Errichtung eines Testaments sollte bei ungeschwächter körperlicher und geistiger Frische erfolgen. Der Ehemann als der in der Regel Erstversterbende hat vor allem seine Frau über die auf den Todesfall getroffenen Massnahmen zu informieren. Jeder Ehemann sollte seine Frau beizeiten und konsequent zur Witwe erziehen.

Gegenstand des zweiten Vortrages waren die vermögensrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten in der Güterverbindungsehe, und die wirtschaftlich überragende Stellung des Ehemannes wurde deutlich vor Augen geführt. Die Ehefrau